

BGer 6B_733/2016 vom 28. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_733_2016

FR: TF 6B_733/2016 du 28 novembre 2016

IT: TF 6B_733/2016 del 28 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte am 15. Mai 2016 um Erlass der ihm auferlegten Verfahrenskosten gemäss diversen Beschlüssen der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Verfügung vom 24. Mai 2016 ab, soweit sie darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer gelangt mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist darzulegen, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer darzulegen, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen soll. Dieser Voraussetzung genügt die vorliegende Beschwerde nicht. Mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung befasst sich der Beschwerdeführer nicht. Dass und inwieweit die Vorinstanz mit ihrer Verfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, legt er nicht dar. Die reine Behauptung von Verfassungsverletzungen genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Auch eine Befangenheit der kantonalen Richterin vermag er mit seinen nicht substantiierten Behauptungen nicht ansatzweise aufzuzeigen. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Begründung der Verfügung bzw. diese im Ergebnis selbst rechts- und verfassungswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.